

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf des ElektroG vom 19.2.2014**

**Düsseldorf, 31.03.2014**

### **Vorbemerkung**

Die Novellierung des ElektroG wird von der Verbraucherzentrale NRW ausdrücklich begrüßt. Die Schonung natürlicher Ressourcen ist insbesondere bei Metallen für Elektronikprodukte besonders dringlich. Die Verbraucherzentrale NRW behandelt daher Rohstoffe in Elektrogeräten seit 2010 als Themenschwerpunkt in ihrem Arbeitsbereich Abfall und Ressourcenschutz. Allein durch langlebige Produkte und ein hochwertiges Recycling kann auch in Zukunft die Rohstoffversorgung gesichert werden. Deutschland ist als rohstoffarmes Land jetzt und in Zukunft noch stärker darauf angewiesen, möglichst viele Stoffe aus Abfällen zurück zu gewinnen, um zukunftsfähig zu bleiben.

Die Novellierung des ElektroG ist eine Chance, ambitionierte Rahmenbedingungen für die Kreislaufwirtschaft in Deutschland zu schaffen. Eine leichte Umsetzbarkeit und eine hohe Akzeptanz durch Verbraucherinnen und Verbraucher sind dafür wichtige Grundlagen. In der Kommentierung wurde daher der Fokus insbesondere auf verbraucherrelevante Sachverhalte gelegt.

### **Höhere Quoten erreichen - Wettbewerbsvorteile nutzen**

Die analoge Umsetzung der EU-Richtlinie Waste of Electrical and Electronic Equipment (WEEE) in deutsches Recht ist aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW zu wenig ambitioniert. Die WEEE wurde für alle europäischen Länder formuliert und orientiert sich daher an dem Maßstab von Ländern, deren Recyclingwirtschaft noch nicht so weit entwickelt ist wie in Deutschland. Deutschland sollte seiner Vorbildfunktion für eine hochentwickelte Kreislaufwirtschaft angemessen Rechnung tragen.

Angesichts der von der EU Kommission im „Fahrplan für ein Ressourcenschonendes Europa“ geforderten Entkoppelung von Ressourcenverbrauch und Wirtschaftswachstum und der im Ressourceneffizienzprogramm der Bundesregierung (ProgRes) geforderten "Steigerung der Ressourceneffizienz und der Rohstoffschonung" erwartet die Verbraucherzentrale NRW für die angestrebte Sammelmenge an Elektroaltgeräten und deren Recyclingquoten höhere Werte. Zusätzlich müssen die Abfallvermeidung und die Wiederverwendung von Altgeräten deutlich gefördert werden.

Dass der internationale Marktanteil für Recyclingtechnik von 25% durch deutsche Unternehmen abgedeckt wird, zeigt, dass ambitionierte Ziele in der Abfallwirtschaft kein Wettbewerbsnachteil, sondern ein Ansporn für die Wirtschaft sind. Zudem sehen wir in der Recyclingwirtschaft, der ReUse- und Reparaturwirtschaft einen stetig wachsenden Arbeitsplatzmarkt und eine zunehmende Wertschöpfung direkt im Land.

### **Einzelhandel stärker einbinden**

Die verbesserte Rücknahme über den Einzelhandel ist ein Gewinn für die Verbraucher. Wie wir aus Beratungsanfragen und einem Projekt zur verbrauchernahen Rücknahme von Elektrokleingeräten wissen, scheitert eine korrekte Entsorgung häufig an einem Mangel wohnortnaher Sammelstellen.

Da mit einer Verkaufsfläche von 400m<sup>2</sup> fast ausschließlich große Elektromärkte betroffen sind, ist gerade im ländlichen Raum eine Rückgabe nach wie vor schwer. Hier wäre es günstiger, wenn auch Geschäfte mit einer kleineren Verkaufsfläche zu einer Rücknahme verpflichtet würden. Wir schlagen daher eine Fläche von 200m<sup>2</sup> vor.

Die 1:1 Rücknahme ist sehr zu begrüßen, da nahezu alle Discounter dauerhaft ein wechselndes Angebot von Elektrokleingeräten haben, aber fast nie auf eine Verkaufsfläche von 400m<sup>2</sup> bzw. der vorgeschlagenen 200m<sup>2</sup> kommen. Dennoch verkaufen diese Geschäfte einen nennenswerten Anteil von Elektrogeräten.

### **Onlinehandel in die Verantwortung nehmen**

Laut dem Bundesverband Technik des Einzelhandels werden circa 25% aller Elektrokleingeräte über den Onlinehandel abgesetzt. Da hier eine 1:1 Rücknahme ökonomisch und ökologisch ungünstig ist, muss ein System geschaffen werden, das über eine Umlage auf die Onlinehändler eine verbrauchernahe Rücknahme finanziert. Andernfalls führt der dadurch entstehende Preisvorteil der Onlinehändler zu einer noch stärkeren Belastung im Einzelhandel vor Ort.

Die maximale vorgesehene Kantenlänge von 25cm erscheint aus Praxiserfahrung zu klein angegeben. Viele „mülltonnengängige“ Geräte wie größere Laptops und Handstaubsauger würden dann nicht dazu gehören. Eine Kantenlänge von 40cm ist realistischer.

### **Ökologisches Produktdesign fördern**

Verbraucherbeschwerden und nachgewiesene Fälle zu gewollter Obsoleszenz betreffen insbesondere Elektrogeräte. Das ElektroG bietet die Möglichkeit, Regelungen aufzustellen, die diese Praxis deutlich erschweren können.

Nach einer Studie der ARGE REGIO von 2013 erzeugt gewollte Obsoleszenz in einem konservativen Szenario einen jährlichen Schaden von 65 Milliarden Euro in Deutschland. In der bisherigen Praxis haben Verbraucher keine Möglichkeit, sich davor zu schützen oder juristisch gegen Hersteller vorzugehen. Daher muss gewollte Obsoleszenz gesetzlich erschwert werden. Hierauf zielen unsere Änderungsvorschläge für § 4 ab.

## Die Änderungsvorschläge im einzelnen:

Zu den einzelnen Artikeln sind Formulierungsvorschläge beigefügt. Der Text des Gesetzesentwurfes ist *kursiv*. Zum Löschen vorgeschlagene Textstellen wurden **rot** hinterlegt. Neu eingefügte sind **grün** hinterlegt.

### Zu § 4

#### Produktkonzeption

(1) Hersteller haben ihre Elektro- und Elektronikgeräte **möglichst** so zu gestalten, **dass sie langlebig und leicht reparierbar sind** und insbesondere die Wiederverwendung, die Demontage und die Verwertung von Altgeräten, ihren Bauteilen und Werkstoffen berücksichtigt und erleichtert werden. Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind **möglichst** so zu gestalten, vorhandene Batterien und Akkumulatoren durch Endnutzer **problemlos und ohne Schädigung des Geräts** entnommen werden können. **Sind Batterien oder Akkumulatoren nicht problemlos durch den Endverbraucher entnehmbar, muss die Notwendigkeit der nicht Entnehmbarkeit vom Hersteller plausibel nachgewiesen werden. Geräte mit nicht für Endverbraucher entnehmbaren Akkumulatoren und Batterien** sind so zu gestalten, dass **die Batterien und Akkumulatoren sie problemlos durch vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal entnommen werden können. Es sollen möglichst Batterien und Akkus üblicher Typen verwendet werden.**

(2) Jeder Hersteller muss **mindestens bis 5 Jahre nach Einstellung der Produktion des Geräts gängige Ersatzteile bereit halten.**

(3) Die Hersteller **ollen dürfen** die Wiederverwendung nicht durch besondere Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse verhindern, es sei denn, dass die Konstruktionsmerkmale rechtlich vorgeschrieben sind **oder die Vorteile dieser besonderen Konstruktionsmerkmale oder Herstellungsprozesse überwiegend beispielsweise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, den Umweltschutz oder auf Sicherheitsvorschriften.**  
(...)

#### Erläuterung der Änderungen:

Die hier vorgeschlagenen Änderungen zielen darauf ab, Verbraucher und Unternehmen vor gewollter Obsoleszenz zu schützen und eine rechtliche Handhabe gegen mit Absicht kurzlebig gestaltete Geräte zu schaffen.

Da im § 46 für Verstöße der in § 4 genannten Sachverhalte kein Bußgeldtatbestand vorgesehen war, wurde dieser dort hinzugefügt.

### Zu § 10

#### Getrennte Sammlung

(1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Sammlung durch die in § 12 und § 19 genannten Berechtigten zuzuführen.

(2) Die Sammlung nach Absatz 1 hat so zu erfolgen, dass die spätere **Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die Demontage nicht behindert werden.**

(3) Bis zum 31. Dezember 2015 sollen durchschnittlich mindestens vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr getrennt gesammelt werden. **Wurden in den drei Vorjahren durchschnittlich mehr als vier Kilogramm pro Einwohner pro Jahr gesammelt, ist dieser Durchschnittswert für die Mindestsammelquote maßgeblich.** Ab dem 1. Januar 2016 soll jährlich eine Mindestsammelquote von **55** Prozent gemessen an dem Gesamtgewicht der gesammelten Altgeräte im Verhältnis zum Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden, erreicht werden. Ab 2019 soll die Mindestsammelquote **75** Prozent betragen.

#### Erläuterung der Änderungen:

Die vorgeschlagenen Sammelquoten orientieren sich an den Werten der Schweiz und von Schweden. Beide Länder besitzen ein der Bundesrepublik vergleichbares fortgeschrittenes

Sammel- und Verwertungssystem für Elektrogeräte. Die Quoten sind daher auch in Deutschland realistisch umsetzbar.

### **Zu § 13**

#### ***Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger***

*(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten im Rahmen ihrer Pflichten nach § 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes angeliefert werden können (Bringsystem). Die Sammelstellen sollen möglichst wohnortnah, zu Fuß oder mit dem öffentlichen Nahverkehr gut erreichbar sein. Eine Koppelung von Rücknahmestellen an bereits vorhandene Containerstandorte für Glas und Papier sollte geprüft werden.*

(...)

#### **Erläuterung der Änderungen:**

Für Verbraucher ist eine möglichst wohnortnahe Rückgabemöglichkeit essentiell, um eine hohe Motivation für die richtige Entsorgung zu schaffen. Containerstandorte für Glas und Papier mit zusätzlichen Elektrogerätesammelcontainern haben sich bereits in einigen Städten positiv etabliert. Das Modell kann leicht übertragen werden.

### **Zu § 14**

#### ***Bereitstellen der abzuholenden Altgeräte durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger***

*(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die von den Herstellern oder deren Bevollmächtigten abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereit:*

1. Gruppe 1: Wärmeüberträger,
2. Gruppe 2: Bildschirmgeräte,
3. Gruppe 3: Gasentladungslampen **und LED**
4. Gruppe 4: Großgeräte und Nachtspeicherheizgeräte,
5. Gruppe 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik  
und
6. Gruppe 6: Photovoltaikmodule.

*(2) Die Behältnisse müssen so befüllt werden, dass eine Wiederverwendung nicht eingeschränkt wird. dürfen nicht von oben befüllt werden. Die Altgeräte dürfen in den Behältnissen nicht mechanisch verdichtet werden.*

#### **Erläuterung der Änderungen:**

Die beabsichtigte Trennung von Gasentladungslampen und LED ist nicht praktikabel. Bei vielen Produkten sind Verbraucher nicht in der Lage zu unterscheiden, ob es sich um eine LED oder Gasentladungslampe handelt, da vielfach die technischen Kenntnisse fehlen oder ein mattiertes Glas die Unterscheidung nicht zulässt.

So besteht das Risiko, dass Gasentladungslampen fälschlicherweise in Sammelgruppe 5 entsorgt würden und so die Charge mit Quecksilber kontaminieren. Schon jetzt zeigt sich, dass in den Sammelbehältnissen der Energiesparlampensammlung im Handel sowohl Glühlampen, Gasentladungslampen als auch LED gemeinsam abgegeben werden. Die Verbraucherzentrale NRW plädiert daher für eine gebündelte Sammlung der Leuchtmittel und einer Trennung im späteren Recyclingverfahren. Die nötige Infrastruktur ist mit den zahlreichen Sammelstellen bereits vorhanden und die Trennung technisch leicht durchführbar. Bezüglich des Geltungszeitraumes beziehen sich die Änderungsvorschläge auch auf §48

Die Änderungen in Absatz 2 beziehen sich auf eine erleichterte Wiederverwendung von Geräten. Die Befüllung von oben ist nicht das einzig wichtige Kriterium dafür. Daher wurde die Wiederverwendung mit der Änderung hervorgehoben.

## Zu § 16

### *Rücknahmepflicht der Hersteller*

(...)

5. Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen **und den bestehenden Systemen mindestens qualitativ gleichwertig und flächendeckend sind.** Absatz 2 gilt entsprechend. Rücknahmestellen dieser Rücknahmesysteme nach Satz 1 dürfen weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 eingerichtet und betrieben werden

### **Erläuterung der Änderungen:**

Richten Hersteller ein individuelles oder kollektives Rücknahmesystem ein, so ist sicherzustellen, dass diese Systeme den Bestehenden von der Qualität her gleichwertig sind. So hat sich z.B. bei Batterien gezeigt, dass einige individuelle Systeme längst nicht so gut zugänglich gemacht und genutzt wurden. Eine „Rosinenpickerei“ muss unbedingt vermieden werden. Die Etablierung kostendeckender individueller Sammelsysteme in Ballungsräumen würde zu einer finanziellen Benachteiligung von öRE in dünn besiedelten Regionen führen.

Auch hier fehlt eine Erwähnung in den Bußgeldvorschriften in § 46

## Zu § 17

### *Rücknahmepflicht der Vertreiber*

(1) Jeder Vertreiber ist verpflichtet, bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das dieselben **Hauptfunktionen** wie das neue Gerät erfüllt, unentgeltlich zurückzunehmen.

(2) Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens **100 200** Quadratmetern sind verpflichtet, Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als **40** cm sind, unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahme hat entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Sie darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden. Bei einem Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Satz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Falle eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endverbraucher zu gewährleisten. Die Rückgabemöglichkeiten werden durch eine Umlage finanziert, die die Unternehmen pro, per Fernkommunikationstechnik vertriebenem, Gerät zahlen.

(...)

**(5) Auf die 1:1 Rücknahme und auf die Rücknahme nach (2) muss für den Verbraucher im Geschäft und in der Gebrauchsanweisung bzw. auf der Verpackung deutlich erkennbar hingewiesen werden.**

### **Erläuterung der Änderungen:**

Für die 1:1 Rücknahme im Handel muss ein Gerät mit der gleichen **Hauptfunktion** zurück genommen werden. Bei der Formulierung „gleichen Funktion“ könnte z.B. beim Kauf eines Laptops kein alter PC Tower angenommen werden, obwohl es sich in beiden Fällen um einen PC handelt.

Die Verkaufsfläche, ab der Händler Elektroaltgeräte zurücknehmen müssen, wird nur von wenigen Anbietern erreicht. Daher macht es Sinn, diese zu verkleinern, um hinreichend viele Sammelstellen für Verbraucher zu schaffen. Die maximale Kantenlänge von 25cm schließt zu viele Haushaltsgeräte aus. (Siehe auch Vorbemerkung)

Bei Unternehmen, die ihre Waren per Fernkommunikation vertreiben, muss die wohnortnahe Rücknahme über eine Umlage finanziert werden. Andernfalls besteht für den Onlinehandel ein Marktvorteil, da kein Aufwand für die Rücknahme betrieben werden muss. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Online- und Filialhandel. Erfahrungen der Verbraucherzentrale NRW mit dem Onlinehandel für Batterien haben ergeben, dass die Rücknahmepflicht häufig umgangen wurde. Daher ist eine Umlagefinanzierung die einzig sinnvolle Lösung.

Zusätzlich muss der Verbraucher auf die Sammlung hingewiesen werden, da sonst die Möglichkeit besteht, dass die Sammelstelle kaum genutzt wird.

Drei Marktstichproben der Verbraucherzentrale NRW zur Batterierücknahme von 2002, 2005 und 2007 kamen zu dem Ergebnis, dass die Hinweise im Einzelhandel auf Sammelstellen unzureichend waren. Das Gleiche ist für die Elektroaltgeräterücknahme zu befürchten.

Da im § 46 für Verstöße des in § 17 genannten Sachverhalte kein Bußgeldtatbestand vorgesehen war, wurde dieser hinzugefügt. Siehe § 46

## **Zu § 18**

### **Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten**

*(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder ein von ihnen beauftragter sachkundiger Dritter informieren die privaten Haushalte über die Pflicht nach §10 Absatz 1. Sie informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über*

- 1. die im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers durch diesen eingerichtete und zur Verfügung stehende Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten,*
- 2. den wertvollen Beitrag der privaten Haushalte durch die Zuführung der Altgeräte zur einer getrennten Sammlung zur Wiederverwendung, zum Recycling und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,*

### **Erläuterung der Änderungen:**

Die Möglichkeit, auch Dritte mit der Information von Haushalten zu beauftragen, soll die Chance schaffen weitere Organisationen, die eine professionelle, bürgerorientierte Abfallberatung anbieten, zu nutzen und so eine qualitativ fundierte Verbraucherinformation zu gewährleisten. Der Beitrag der Haushalte zum Recycling soll in der Kommunikation möglichst positiv formuliert werden.

## **Zu § 20**

### **Behandlung und Beseitigung**

*(1) Vor der Behandlung ist zu prüfen, ob das Altgerät oder einzelne Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. Diese Prüfung ist zu durchzuführen, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Prüfung und die Wiederverwendung kann auch von Dritten durchgeführt werden. Die erfassenden Verreiber oder die öffentlich-rechtlichen Entsorger sind verpflichtet, Dritten den Erwerb von Altgeräten für den ausschließlichen Zweck der Wiederverwendung gegen ein Entgelt in Höhe des aktuellen Handelspreises für Elektroaltgeräte der gleichen Sammelgruppe zu ermöglichen, wenn dadurch eine höherwertige Nutzung der Altgeräte erreicht wird.*

(...)

### **Erläuterung der Änderungen**

Da nach unseren Erkenntnissen der Zugang zu wiederverwendbaren Elektroaltgeräten gelegentlich durch sammelnde Einrichtungen wie den öRE und Entsorgungsbetrieben erschwert wird, soll mit diesem eingefügten Passus die leichte Zugänglichkeit für Betriebe der Wiederverwendung geschaffen werden. Dadurch soll erreicht werden, dass möglichst viele Elektroaltgeräte direkt wiederverwendet werden können.

## Zu § 24

### Verordnungsermächtigungen

#### Anmerkungen

An dieser Stelle sei mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass das seit langem angekündigte Wertstoffgesetz zügig fertig gestellt werden muss. Dadurch können auch Sachverhalte, die das ElektroG betreffen, eindeutiger geregelt werden.

Da die Wiederverwendung in der Abfallhierarchie einen sehr hohen Stellenwert hat, aber bisher nur in geringem Maße und auch nur für wenige Produktgruppen umgesetzt wird, sollte mit einer Verordnung ein solider Rechtsrahmen geschaffen werden.

## Zu § 46

### Bußgeldvorschriften

Zusätzlich einzufügen:

*Wer entgegen den Vorgaben von § 4 ein Gerät herstellt oder anbietet, dessen Batterie / Akku nicht leicht von Verbrauchern und in besonders begründeten Fällen von Fachwerkstätten auswechselbar ist, zahlt ein Bußgeld in Höhe des Jahresumsatzes, der mit dem Produkt erwirtschaftet wurde.*

*Wer entgegen den Vorgaben von § 4 ein Gerät herstellt oder anbietet, das durch eingebaute Schwachstellen als nicht langlebig bezeichnet werden kann oder dessen Konstruktionsweise eine Reparatur oder die Wiederverwendung erschwert, zahlt ein Bußgeld in Höhe des Jahresumsatzes, der mit dem Produkt erwirtschaftet wurde.*

*Wer entgegen den Vorgaben von § 16 ein individuelles oder kollektives Rücknahmesystem einrichtet, das nicht mit den Zielen von § 1 in Einklang steht oder das als nicht gleichwertig angesehen werden kann, kann mit einem Bußgeld bis zu hunderttausend Euro belegt werden.*

*Wer entgegen den Vorgaben von § 17 (1) keine 1:1 Rücknahme anbietet oder nach (2) keine generelle Rücknahme von Geräten bis 40cm Kantenlänge anbietet oder nach (6) nicht auf die Rücknahme hinweist, kann mit einem Bußgeld bis zehntausend Euro pro Filiale belegt werden.*

#### Erläuterung der Änderungen:

Für die oben stehenden Sachverhalte fehlt bisher eine Bußgeldvorschrift. Ohne Bußgeldvorschrift kann ein Verstoß aber nicht hinreichend geahndet werden.

\*\*\*

Ansprechpartner/innen:

██████████ - Bereichsleitung Ernährung und Umwelt

██████████@vz-nrw.de Tel:0211/3809-██████████

██████████ - Gruppenleitung Umwelt

██████████@vz-nrw.de Tel:0211/3809-██████████

██████████ Mitarbeiter Gruppe Umwelt

██████████@vz-nrw.de Tel: 0211/3809-██████████